

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Stück, 18.03.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 18. März 1879.) 9. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 18. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1879, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehilfen.

### N<sup>o</sup>. 18.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehilfen.

Oldenburg, 1879 März 4.

Im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1876, betreffend die Prüfung der Apotheker-gehilfen (Gesetzblatt Band 24. Seite 70), macht das Staatsministerium bekannt, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 91) der Bundesrath beschloffen hat, den §. 2 Abs. 1 und den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761), wie folgt, abzuändern:

### §. 2 Abs. 1.

„Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jah-



res an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§. 3. Ziff. 2.

2. Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysicus, Kreisarzt u.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.“

Dabei macht das Staatsministerium zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorschriften über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 4 Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Centralblatt S. 167) und §. 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761 und Gesetzblatt Band 24 S. 71) die Zulassung zu den Prüfungen der Apotheker und Apotheker-gehilfen abhängig ist, auch bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten sind. Nach diesen Vorschriften ist der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung zu führen:

„durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualificationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegen-

stande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden“.

Oldenburg, 1879 März 4.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

---

Dugend.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through. The text is illegible due to its orientation and fading.

